Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 24

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tionskorps auf dem Nil eine gesicherte. Dieselbe wird bereits jetzt durch 8 auf beiden Nilufern von Wadi Halfa bis Akascheh angelegte Forts gedeckt und soll überdies Anfang August durch 3 zur Zeit im Bau begriffene gepanzerte Nildampfer geschützt werden, während die bereits im Bau begriffene, bis jetzt jedoch erst auf einige Meilen vollendete schmalspurige, zur doppelgeleisigen zu erweiternde Feldeisenbahn, mit Rücksicht auf ihr langsames Vorschreiten, von sekundärer Bedeutung bleiben dürfte. Sowohl die feindlichen Störungen und Angriffen weit weniger ausgesetzte und ihnen gegenüber weit weniger empfindliche Verbindung auf dem Wasserwege, wie auch das weit beträchtlichere Fassungsvermögen von Transportdampfern wie dasjenige von Eisenbahnfahrzeugen, deren Schienenweg überdies leicht Zerstörungen und deren Fahrt Unterbrechungen ausgesetzt ist, sprechen für die Wahl des Nilstroms als Verbindungslinie und des Nilthals als Operationslinie der Engländer entscheidend mit, und vornämlich aus diesem Grunde muss sich der Vormarsch des Expeditionskorps bis Ende Juni verzögern. Die Engländer wollen vor allem hinsichtlich ihrer rückwärtigen Verbindungen bei dem bevorstehenden Feldzuge sicher gehen und darin haben sie völlig Recht, denn diese Verbindungen bilden bei der wesentlich gegen sie gerichtet zu erwartenden Kriegführung der Sudanesen das empfindlichste Moment für den britischen Feldzug. Vor der Hand bildet das mit einem Fort am Nil und mehreren etwa 1 km von einander entfernten, in Feuerverbindung mit einander stehenden Werken stark befestigte Akascheh, ungeachtet seiner hügelumgebenen, taktisch ungünstigen Lage den Stützpunkt der Engländer, um voraussichtlich bei weiterem Vordringen durch eine, vielleicht bei Ferkeh, neu zu schaffende Befestigungsanlage, als weiter vorgeschobenes Reduit. ersetzt zu werden. Wenn auch ein Debouchieren aus Akascheh in dem umgebenden Hügellande, namentlich starker Überlegenheit gegenüber, taktisch schwierig sein mag, so schützen seine Befestigungen doch den Endund Ausschiffungspunkt der in der Wiederherstellung begriffenen Bahn von Wadi Halfa und sichern die dortigen Vorräte aller Art, sowie die Lagerplätze und Lazarette, darunter ein solches für 350 Verwundete und Kranke, und sind bei gehöriger Aufmerksamkeit ihrer Besatzung vor einem gewaltsamen Angriffe der Derwische völlig gesichert. Eine "Totenfalle", wie man Akascheh englischerseits genannt hat, vermag dasselbe somit nur in dem Falle zu werden, dass den Derwischen, was so gut wie ausgeschlossen erscheint, seine dauernde Einschliessung gelänge, oder dass das englisch-egyptische Expeditionskorps unvorsichtig aus dem Platze in das umgebende Hügel-

land. vorgeht. Betreffs des Nachschubes des britischen Kriegsmaterials ist noch hervorzuheben, dass, obgleich bereits 1000 Kameele für diesen Zweck beschafft wurden und 2500 im Ankauf begriffen sind, die Benutzung der Kameele als Proviant- und sonstigen Kriegsmaterialstransportmittel eine dadurch begrenzte ist, dass ein Kameel in 13 Tagen die Futterlast, welche es zu tragen vermag, selbst konsumiert. Im Osten des sudanesischen Kriegsschauplatzes hat sich bei Suakim die Lage insofern erheblich geändert, als zwar 2 ostindische Infanterieregimenter, 1 Kavallerieregiment, 1 Bergbatterie, 1 Sappeur- und 1 Sanitätsdetachement Befehl erhielten, sich für den Transport nach Afrika bereit zu machen und dorthin abzugehen. Dieselben sind jedoch nur dazu bestimmt, die ca. 4000 Mann starke Besatzung Suakims abzulösen, damit dieselbe am Nil verwandt werden kann, und bei einer so geringen Truppenmacht wie die erstere erscheint die angebliche Absicht, dass England von Suakim aus die Hauptexpedition gegen Berber plane, überhaupt ausgeschlossen. Auf dem ostsudanesischen Kriegsschauplatz ist inzwischen Osman Digma auf seinem Rückzuge nach Adarama in Thamiam und Khorabab eingetroffen; er hat durch den den Italienern befreundeten Stamm des Beni Emir sämtliches Vieh eingebüsst; dasselbe wurde von jenen nach Kassala getrieben, während die Beni Amir ebenfalls nach dem Adaramagebiet zurückgiengen, so dass der dort befehligende Musa Digma Osman zu Hülfe rief und letzterer mit 1000 Kriegern und 1100 Trägern dorthin aufbrach. Die 4000 Mann starke Besatzung der Engländer in Suakim verfolgte Osman Digma nicht, entsandte dagegen einen Lebensmitteltransport zur Verproviantierung der Posten in Hardoub und Tambouk gegen einen Angriff von Berber her. Die Unternehmungen der Derwische gegen Kassala und Suakim sind daher bis auf weiteres als definitiv gescheiterte zu betrachten, und die Situation der kriegführenden Parteien im Sudan trägt vor der Hand überwiegend den Charakter der beiderseitigen weiteren Vorbereitungen und des Abwartens, demkleinere Rencontres ausgenommen, erst im Laufe des Sommers mit einem wiederholt von London gemeldeten Nachschub von 10,000 Mann britischer Truppen ein Ende gemacht werden dürfte.

Eidgenossenschaft.

— (Aus der eidg. Staatsrechnung von 1895) entnehmen wir: Die Ausgaben für das Militär-Departement betragen: 23,012,361 Fr. 49 Cts. Die Einnahmen (halbe Militärpflichtersatzsteuer, Pulverregal, Munitionsdépôt, Kavalleriepferde, Munitionsfabrik u. s. w.) betrugen 2,338,178 Fr. 9 Cts. Es wurden 201,978 Fr. mehr eingenommen als budgetiert waren.

Unter den Ausgabeposten figurieren das Sekretariat mit 54,516 Fr. 42 Cts.; das Verwaltungspersonal (Waffenund Abteilungschefs, Oberkriegskommissariat, Korpskommandanten etc.) 649,481 Fr. 33 Cts.; Instruktionspersonal 1,125,245 Fr. 18 Cts.; Unterricht 9,763,682 Fr. 22 Cts.; Bekleidung 3,126,915 Fr. 51 Cts.; Bewaffnung und Ausrüstung 1,460,074 Fr. 62 Cts.; Equipementsentschädigung an Offiziere 197,198 Fr. 15 Cts.; Kavalleriepferde 1,845,262 Fr. 11 Cts.; Unterstützung freiwilliger Schiessvereine 659,909 Fr. 41 Cts.; Kriegsmaterial 2,411,447 Fr. 15 Cts.; Militäranstalten und Festungswerke 239,911 Fr. 15 Cts.; Befestigungen 791,644 Fr. 50 Cts.; Topographisches Bureau 266,474 Fr. 27 Cts.; Besoldungsnachgenüsse 209 Fr. 75 Cts.; Kommissionen und Experten 16,889 Fr. 75 Cts.; Druckkosten 106,886 Fr. 79 Cts.; Landsturm (Kosten der Kontrolle, für Ausrüstung der Offiziere und unbewaffneter Landsturm) 64,811 Fr. 26 Cts.; Zuschuss an die Regie-Anstalt 97,989 Fr. 61 Cts.; Unfallversicherung 85,044 Fr. 35 Cts.; Unvorgesehenes 1,779 Fr. 10 Cts.; Pulververwaltung 1,399,687 Fr. 4 Cts.; Pferderegie 587,382 Fr. 70 Cts.; Konstruktionswerkstätte 389,225 Fr. 45 Cts.; Munitionsfabrik 3,539,358 Fr. 89 Cts.; Waffenfabrik 1,329,794 Fr. 15 Cts. Es wurden 1,463,613 Fr. 51 Cts. weniger ausgegeben als bewilligt waren.

- (Sanitätswesen.) Der Geschäftsbericht des eidgen. Militärdepartements sagt:
- 1. Sanitätsdienst. a. Gesundheitspflege. Mit Ausnahme von Brugg, dessen alte Kaserne immer wieder zu bitteren Klagen Anlass giebt, und von Andermatt, wo über Kälte in den Baracken geklagt wird, haben die meisten Waffenplätze ziemlich günstige hygieinische Verhältnisse.

Im Berichtsjahre ist keine kontagiöse Krankheit bei unsern Truppen in grösserer Verbreitung aufgetreten. Die Influenza hat sich im Frühjahr nur wenig bemerkbar gemacht; von Scharlach wurden 4, von Diphtherie 16 Fälle konstatiert. Letztere Krankheit veranlasste uns, in Zürich spezielle Massnahmen zu treffen, die auch von Erfolg begleitet waren. Typhusfälle kamen nur vereinzelt vor und in geringerer Anzahl als letztes Jahr (22); leider hatten wir darunter einen Fall mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen. Bezüglich der venerischen Affektionen machte sich auch dieses Jahr der Einfluss der grössern Centren im nachteiligen Sinne geltend. Von Blattern ist kein Fall zur Beobachtung gekommen.

Es sind im verflossenen Jahre in verschiedenen Schulen und auf ziemlich breiter Basis Versuche mit Fusslappen als Ersatz der Strümpfe und Socken gemacht worden. Das Resultat der von den Schulärzten eingelangten Berichte lautet für die Einführung der Fusslappen nur bedingt günstig.

b. Krankenpflege. Der Sanitätsdienst bei den Truppen wurde in den Wiederholungskursen durch das Sanitätspersonal der Truppenkorps, in den übrigen Kursen und den Schulen durch 19 Platzärzte, sowie durch das Personal der dienstfreien Ambulanzen der wiederholungspflichtigen Divisionen und durch Nachdienstpflichtige besorgt. Zum Cadresdienst wurden in dieser Weise im Berichtsjahre herangezogen: 47 Schulärzte, 118 Wärter und 98 Träger.

Während der Manöver des I. Armeekorps sind von den Ambulanzen 5 Krankendepots errichtet worden, in denen 1370 Kranke und Marode zur Behandlung kamen (1894: 627). Von diesen wurden 676 geheilt zum Korps zurückgeschickt, 196 in stehende Spitäler evakuiert und 498 (1894: 87) nach Hause entlassen. Der Andrang zu dem einen dieser Krankendepots, in Orbe, hat sich unvorhergesehenerweise so enorm gestaltet, dass sowohl die Ärzte wie der Quartiermeister die ihnen erwachsene

Arbeit nicht mehr bewältigen konnten und in der Komptabilität wie in der Verpflegung Unregelmässigkeiten entstanden. Die übrigen Depots funktionierten in regelmässiger Weise.

In 86 stehenden Spitälern (inkl. Militärspital Thun) wurden total 1759 Mann behandelt (222 weniger als im Vorjahre). Eine beträchtliche Anzahl dieser Patienten war erst nach dem Dienste zu Hause erkrankt und nach den Vorschriften des Pensionsgesetzes in den Spital gewiesen worden. Der Militärspital Thun beherbergte 117 Kranke (1893: 136; 1894: 114).

Die Gesamtzahl der Spitalpflegetage beträgt 30,283 (1893: 31,364; 1894: 32,019).

Als Todesursachen der 19 Todesfälle (16 im Spital, 2 beim Korps, 1 zu Hause) sind angegeben:

Progressive Paralyse . in 1 Fall
Delirium tremens . in 1 ,
Perityphlitis . . . in 2 Fällen
Endocarditis ulcerosa . in 1 Fall
Peritonitis . . . in 2 Fällen
Engumenie . . . in 2 Fällen
Erysipel . . . in 1 Fall
Meningitis cerebro-spin . in 1 ,
Typhus abdominals . . in 1 ,
Hydronephrose . . . in 3 Fällen
Gewaltsamer Tod . . in 4 ,

Die letzteren betreffen einen Sturz von der Galerie Stuei, einen Schädelbruch durch Hufschlag, einen Fall von Ertrinken beim Baden und eine Schussverletzung der Brust, die möglicherweise in selbstmörderischer Absicht zustande gebracht wurde.

2. Pensionen und Entschädigungen. Die Pensionskommission hielt am 19. Dezember ihre Jahressitzung ab; ein Teil der Geschäfte fand seine Erledigung auf dem Cirkulationswege.

Der Pensionsetat betrug auf Anfang 1895:

Pensionen an Invalide Fr. 27,725

" Hinterlassene " 37,300

Fr. 65,025

Der Abgang betrug:

Pensionen an Invalide . . . Fr. 3,100

Der Zuwachs betrug:

Pensionen an Invalide . . . Fr. 4,300 , Hinterlassene . . , 3,050

7,350

Somit beträgt der Pensionsetat auf Anfang 1896:

Pensionen an Invalide . . . Fr. 28,925

" Hinterlassene . . " 37,665 Fr. 66,590

Die Verteilung der Pensionen auf die einzelnen Kantone ergiebt sich aus einer beigelegten Tabelle.

3. Un fallversicherung. Die Unfallversicherung der Truppen ist im Jahre 1895 vom Bunde auf eigenes Risiko übernommen worden, und es darf wohl gesagt werden, dass damit unter den gegebenen Verhältnissen ein sehr zweckmässiger Schritt gethan wurde.

Es ist freilich durch diese Übernahme der Versicherung auf eigene Rechnung und die ungleiche Behand-

lung derjenigen Militärs, welche ihre Gesundheit im Dienste des Vaterlandes durch eine innere Krankheit einbüssen, und derjenigen, welche dieselbe Einbusse durch eine von aussen wirkende Gewalt erleiden, deutlicher zu Tage getreten, und die Unbilligkeit, die in diesem System liegt, lässt das baldige Zustandekommen der Militär-Unfall- und Krankenversicherung nach den schwebenden Projekten dringend wünschen; auf der andern Seite aber muss zugegeben werden, dass die Eidgenossenschaft durch die Übernahme der Unfallversicherung eine ganz bedeutende Ersparnis gemacht hat.

Von dem Kredite des Jahres 1895 sind Fr. 30,866. 45 noch auf Rechnung des Jahres 1894 an die Versicherungsgesellschaft "Zürich" bezahlt worden; es ergiebt sich gleichwohl nach Abzug aller Verwaltungskosten noch ein Überschuss von rund Fr. 10,000, welche im schlimmsten Falle zur Erledigung der noch nicht liquidierten Entschädigungsfälle nötig sind.

Wir haben somit gegenüber den frühern Jahren eine Verminderung der Ausgaben für die Unfallversicherung von jährlich Fr. 35,000 gegenüber 1893 und von Fr. 65,000 gegenüber 1894. Mit dieser Ersparnis wird in wenigen Jahren ein weitgehendes Risiko, das durch die Möglichkeit eines grossen Unglücks gegeben ist, gedeckt sein.

- (Das neue Dienstreglement) ist in der Mitte letzten Monats zur Ausgabe gelangt. Die Versendung geht aber langsam von statten. Dieses ist ein Nachteil, da die Kadres der im Gang befindlichen Rekrutenschulen möglichst bald in den Besitz der neuen Vorschrift gelangen sollten.
- (Der Entwurf zu dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie) lautet:

Art. 1. In der Landwehr werden von den Kantonen an Infanterieeinheiten aufgestellt:

Aus den Übertretenden der 96 Füsilierbataillone des Auszuges:

- a. Als Landwehr I. Aufgebotes: 33 "Reservebataillone" aus den sieben Mannschaftsjahrgängen vom 33. bis und mit 39. Altersjahr;
- b. Als Landwehr II. Aufgebotes: 33 "Landwehrbataillone" aus den fünf Jahrgängen des 40. bis 44. Altersjahres.

Aus den Übertretenden von je zwei Schützenbataillonen des Auszuges werden mit den entsprechenden Jahrgängen je ein Reserve- und ein Landwehrschützenbataillon gebildet (Tafel I a, b, c, d und Tafel II).

Art. 2. Die Subalternoffiziere sind zum Dienst in den Reservebataillonen bis zum vollendeten 44. Altersjahr verpflichtet, können jedoch auch jünger zur Landwehr II versetzt werden. Ebenso können überzählige Offiziere im auszugpflichtigen Alter zu Reservebataillonen eingeteilt werden.

Art. 3. Der Sollbestand der Reservebataillone entspricht demjenigen des Auszuges.

Die Landwehrbataillone haben einen schwächeren Stab und Train, ihr Sollbestand wird vom Bundesrate durch Verordnung bestimmt.

In Kriegszeiten kann die "Reserve" zur Ergänzung des Auszuges, die Landwehr II. Aufgebotes zur Ergänzung der "Reserve" verwendet werden.

Art. 4. Reserve- und Landwehrbataillone, welche aus Truppen verschiedener Kantone zusammengesetzt werden, sind analog den bestehenden Vorschriften (Art. 32 und 33) der Organisation von 1874 zu bilden.

Das Korpsmaterial der zusammengesetzten Bataillone ist für jedes Bataillon einheitlich zu magazinieren.

Art. 5. Aus je 2-4 Reserve- oder Landwehrbataillonen können Regimenter, aus je 2-3 Regimentern Brigaden gebildet werden. Art. 6. Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die die Landwehr betreffenden in Art. 32 und 33 der Militärorganisation von 1874, aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Der Entwurf zu dem Bundesgesetz über die Verstärkung der Divisionskavallerie) bestimmt:

Art. 1. Die 8 Guidenkompagnien, welche als Divisionskavallerie eingeteilt sind, erhalten die Stärke und Zusammensetzung von Dragonerschwadronen.

Art. 2. Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere diejenigen der Militärorganisation von 1874, aufgehoben.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volkabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzeu.

Ausland.

Deutschland. (Militärvorlage.) Die Büdgetkommission des Reichstages hat den Gesetzentwurf betreffend die Umformung der vierten Bataillone angenommen und den Antrag Richter auf gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit abgelehnt. Ersteres war sicher zu erwarten, wie auch das Plenum in gleichem Sinne beschliessen wird; die Ablehnung des Richter'schen Antrages kann die Regierung als besonderes Vertrauensvotum auffassen. Denn in der Kommission war auch seitens des Centrums vom Abgeordneten Lieber wiederholt betont worden, man könne die Vorlage nur annehmen, wenn Garantien für die Nichtantastung der zweijährigen Dienstzeit geboten würden. Wie seinerzeit die Erklärung des Reichskanzlers im Reichstag, dass in der nächsten Session sicher ein Entwurf zur Abänderung des Militärstrafprozesses vorgelegt werden solle, so haben auch jetzt in der Kommission die loyalen, obwohl keineswegs die zweijährige Dienstzeit absolut sicherstellenden Ausführungen des Kriegsministers Bronsart v. Schellendorff der Militärvorlage die Wege geebnet. Man darf danach die Zuversicht hegen, dass der Versuch mit der zweijährigen Dienstzeit ehrlich weitergeführt, mit der Zusammenlegung der vierten Bataillone jetzt keine Hintergedanken neuer schwerer Heereslasten verbunden werden, und dass nach den gemachten Erfahrungen und den Bedürfnissen, die grösstenteils sich bewährende zweijährige Dienstzeit thatsächlich auch über das Jahr 1899 in Geltung bleiben wird, die Rückkehr zur dreijährigen nicht zu fürchten ist.

Deutschland. (Kriegshunde.) Bei dem diesjährigen Kaisermanöver beabsichtigt das in Hirschberg stehende Jägerbataillon von Neumann (1. Schles.) Nr. 5 dem Kaiser die vom Bataillon ausgebildeten Kriegshunde vorzuführen. Letztere sind für ihre Aufgaben, Verwundete aufzusuchen und Meldungen zu überbringen, vortrefflich ausgebildet. Insbesondere der Kriegshund "Blitz" leistet ganz vorzügliches. Den ausgebildeten Hunden wird mit der Hand die Richtung bezeichnet, in der sie abgehen sollen. Auf den Zuruf "Such"! verfolgen sie dieselbe pfeilschnell und lassen sich durch kein Hindernis davon abbringen. Mit absoluter Sicherheit finden sie den durch